



# HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2009

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Wissler und Schaus (DIE LINKE) vom 03.06.2009**

**betreffend Konsequenzen aus dem Urteil des  
Verwaltungsgerichtshofes in Kassel vom 6. November 2008  
- 8 A 674/08 - über Verletzung des Rechts auf freie  
Mandatsausübung**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner letztinstanzlichen Entscheidung vom 6. November 2008 festgestellt, dass zwei Beschlüsse der Gießener Stadtverordnetenversammlung vom Juli 2006 rechtswidrig waren, weil sie in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden und somit die Rechte der Stadtverordneten auf freie Mandatsausübung verletzt haben.

Dennoch haben sich bislang keine wesentlichen Konsequenzen ergeben. Im Gegenteil:

Am 13. November 2008 wurde durch Beschluss der Gießener Stadtverordnetenversammlung zum Ankauf der Elementary School in nichtöffentlicher Sitzung deutlich, dass sich an der Praxis, sämtliche Kreditangelegenheiten sowie alle Grundstücksankäufe und -verkäufe grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln, nichts geändert hat.

Der Regierungspräsident ist der Bitte von Gießener Stadtverordneten vom 4. Dezember 2008, in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsicht das Verhalten des Oberbürgermeisters in dieser Frage auf dienst- und rechtsaufsichtliche Konsequenzen hin zu prüfen, bisher offenbar nicht gefolgt, sondern hat sich erst Monate später und mit bisher unklarem Ausgang an das Innenministerium gewandt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Hessische Innenminister über das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes in Kassel vom 6. November 2008 informiert, in welchem festgestellt wird, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Behandlung zweier Tagesordnungspunkte in einer Gießener Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2006 das Recht der Stadtverordneten auf freie Mandatsausübung verletzt hat?

Ja.

Frage 2. Wenn ja, wurden seitens des Innenministers Schritte unternommen, weitere Rechtsverletzungen auszuschließen?

Es obliegt den Kommunen selbst, in freier Selbstverwaltung und damit in eigener Verantwortung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG) das geltende Kommunalrecht und damit auch Änderungen der Rechtsprechung zur Auslegung des Kommunalrechts zu beachten. Das angesprochene Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 6. November 2008 (8 A 674/08) wurde in mehreren juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht (vgl. LKRZ 2009 S. 22 und DÖV 2009 S. 212).

Frage 3. Teilt der Hessische Innenminister die Rechtsauffassung, dass die Gießener Stadtverordnetenversammlung ihre Praxis, sämtliche Kreditangelegenheiten sowie alle Grundstücksankäufe und -verkäufe grundsätzlich nicht öffentlich zu behandeln, revidieren muss?

Der Hess. VGH hat in dem angesprochenen Urteil vom 6. November 2008 festgestellt, dass der von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen "offenbar routinemäßig praktizierte Ausschluss der Öffentlichkeit - flächendeckend auf einem wesentlichen Feld der kommunalen Selbst-

verwaltung, nämlich der Beteiligung der Stadt am sozialen Wohnungsbau -" mit § 52 Abs. 1 HGO nicht vereinbar ist. Der Hess. VGH hat hinzugefügt, dass "offenkundig kein öffentliches Interesse daran besteht, der Öffentlichkeit Informationen über Projekte des sozialen Wohnungsbaus oder die Übernahme städtischer Ausfallbürgschaften generell vorzuenthalten".

Diese Ausführungen des höchsten hessischen Verwaltungsgerichts, die sich mit der Haltung des Hessischen Innenministers als der obersten Kommunalaufsichtsbehörde zum Erfordernis einer Einzelfallprüfung beim Ausschluss der Öffentlichkeit decken, haben die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen veranlasst, ihre Geschäftsordnung mit Beschluss vom 26. März 2009 entsprechend zu novellieren.

Frage 4. Teilt der Hessische Innenminister die Rechtsauffassung, dass der Beschluss der Gießener Stadtverordnetenversammlung vom 13. November 2008, die Elementary School anzukufen, rechtswidrig war, weil er in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurde?

Die rechtliche Überprüfung des fraglichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 13. November 2008 obliegt nach § 136 Abs. 2 HGO dem Regierungspräsidenten in Gießen.

In der Sache selbst ist anzumerken, dass sich der Beschluss vom 13. November 2008 in verfahrensmäßiger Hinsicht deutlich unterscheidet von den beiden Beschlüssen, die der o.a. Präzedenzentscheidung des Hess. VGH vom 6. November 2008 zugrunde lagen. Am 13. November 2008 hat die Stadtverordnetenversammlung offensichtlich keineswegs in dem Bewusstsein entschieden, Grundstücksgeschäfte seien sämtlich - quasi wegen der Natur der Sache - in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wurde nämlich nicht vor, sondern nach Anhörung der Argumente des Magistrats entschieden. Von einer fehlenden Ermessensentscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Frage der Öffentlichkeit kann hier also keine Rede sein. Der zuständige Stadtrat ist zudem durchaus auf den Einzelfall eingegangen und hat eine keineswegs von vorneherein abwegige Erwägung für den Ausschluss der Öffentlichkeit ins Feld geführt. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist es anerkannt, dass die Öffentlichkeit bei der Beratung über einen Grundstücksvertrag der Gemeinde ausgeschlossen werden kann, wenn eine öffentliche Beratung die Verhandlungsposition der Gemeinde in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen schwächen könnte (vgl. OVG NRW, B. v. 12. September 2008, in DVBl. 2008 S. 1463 = DÖV 2009 S. 40).

Frage 5. Teilt der Hessische Innenminister die Rechtsauffassung, dass der Gießener Oberbürgermeister diesem rechtswidrigen Beschluss nach § 63 HGO hätte widersprechen müssen?

Nein.

Der Oberbürgermeister durfte den Beschluss, wie sich aus der Antwort zu Frage 4 ergibt, zumindest in inhaltlicher Hinsicht für rechtlich vertretbar erachten. Bei der kommunal-internen Kontrolle nach § 63 Abs. 1 HGO hat der Oberbürgermeister einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (nur) dann zu widersprechen, wenn nach seiner subjektiven Rechtsüberzeugung eine Rechtsverletzung vorliegt.

Frage 6. Hätte der Regierungspräsident in Gießen, der in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsicht am 4. Dezember 2008 gebeten wurde, das Verhalten des Oberbürgermeisters in dieser Frage auf dienst- und rechtsaufsichtliche Konsequenzen zu prüfen, nicht unmittelbar selbst tätig werden müssen, statt sich erst vier Monate später an das Innenministerium zu wenden?

Nein.

Für die Rechtsaufsicht gilt das Opportunitätsprinzip (§ 135 HGO). Selbst wenn also die zuständige Aufsichtsbehörde einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall für rechtswidrig erachtet, so muss sie ihn nicht beanstanden (§ 138 HGO).

Ein Absehen von der Beanstandung kann z.B. in Betracht kommen, wenn der Rechtsverstoß nicht eindeutig oder nur geringfügig ist und gleichzeitig feststeht, dass die Gemeinde das monierte Verhalten nicht wiederholen wird. Das Regierungspräsidium Gießen hat, nachdem es eingeschaltet wurde, die Universitätsstadt Gießen mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 darauf hingewiesen, dass es die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversamm-

lung für nicht gesetzeskonform hält, und so die entsprechende Novellierung vom März 2009 initiiert.

Frage 7. Hat das Innenministerium dem Regierungspräsidenten oder Oberbürgermeister bisher eine Empfehlung abgegeben?

Auf Anfrage vom 31. März 2009 hat das Hessische Innenministerium dem Regierungspräsidium Gießen mit Erlass vom 5. Juni 2009 seine Haltung mitgeteilt.

Frage 8. Wenn ja, welche?

Vgl. Antwort zu Frage 4.

Frage 9. Wenn nein, wann gedenkt das Innenministerium, dies zu tun?

Entfällt.

Wiesbaden, 14. Juli 2009

**Volker Bouffier**